

	ab 01.01.2023	Vorjahr
1. SÄULE - staatliche Sozialversicherungen		
Beitragspflicht:		
Alle Erwerbstätigen ab dem 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Jahrgang 2005 bis Alter 64 weiblich, und 65 männlich).		
Unselbständigerwerbende		
AHV	8.70%	8.70%
IV	1.40%	1.40%
EO	0.50%	0.50%
Total AHV/IV/EO vom Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.60%	10.60%
AHV/IV-/EO-Beitrag Arbeitgeber und -nehmer je	5.30%	5.30%
ALV-Beitrag Arbeitgeber und -nehmer je bis CHF 148'200.00	1.10%	1.10%
ALV-Beitrag Arbeitgeber und -nehmer je ab CHF 148'200.00	0.00%	0.50%
ALV, maximal versicherter Lohn pro Jahr	148'200.00	ohne Obergrenze
Leistungen Arbeitslosenversicherung Taggeld von 70 % bis 80% des Jahreslohnes je nach persönlichen Verhältnissen		
Total AHV/IV/EO/ALV-Abzug Arbeitgeber und -nehmer je	6.4%	6.4%
Selbständigerwerbende		
Maximalsatz ab CHF 57'400.00 (Vorjahr CHF 56'900.00)	10.00%	10.00%
Jährlicher Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige/Selbständige	514.00	503.00
Sinkende Beitragsskala, wenn Einkommen unter CHF 56'900.00		
Beitragsfreies Einkommen		
Freibetrag für Rentner/innen pro Jahr	16'800.00	16'800.00
Entgelte aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300.00	2'300.00
AHV-Altersrenten		
Minimal pro Monat	1'225.00	1'195.00
Maximal pro Monat	2'450.00	2'390.00
Maximale Ehepaarrente pro Monat	3'675.00	3'585.00
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden. Kürzungssatz: 13.6 % Frauen und Männer pro Jahr		

	ab 01.01.2023	Vorjahr
2. SÄULE – Berufliche Vorsorge		
Beitragspflicht:		
Beitragspflicht ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahr für die Risiken Tod und Invalidität, ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen.		
Mindestjahreslohn/Eintrittsschwelle	22'050.00	21'510.00
Koordinationsabzug	25'725.00	25'095.00
Max. koordinierter BVG-Lohn	62'475.00	60'945.00
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'675.00	3'585.00
Obere Limite des Jahreslohnes	88'200.00	86'040.00
Prämie je nach Alter/Reglement		
Finanzierung sämtlicher Prämien zu mindestens 50 % Anteil vom Arbeitgeber.		
3. SÄULE – Gebundene Vorsorge		
(von der Einkommensteuer abziehbar)		
Maximaler Steuerabzug, mit BVG-Versicherung	7'056.00	6'883.00
Maximaler Steuerabzug, ohne BVG-Versicherung (höchstens 20 % des Erwerbseinkommens)	35'280.00	34'416.00
Unfallversicherung		
Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber Prämien Nichtberufsunfall (NBU) zu Lasten Arbeitnehmer Maximal versicherbarer UVG-Lohn pro Jahr		
	148'200.00	148'200.00
Kinderzulagen/Ausbildungszulagen		
Die Kinderzulage beträgt CHF 200.00 pro Monat. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.	200.00	200.00
Die Ausbildungszulage beträgt CHF 250.00 pro Monat. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgt und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst, das 25. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Kein Anspruch auf Familienzulagen besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV (CHF 2'450.00 pro Monat).	250.00	250.00